

# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Aichstetten

## 1. Name, Wesen und Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von in der Regel 12 bis 17 Jahren; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Feuerwehrkommandanten, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes und deren / dessen StellvertreterIn bedient.
- 1.4. Die / Der JugendfeuerwehrwartIn und ihre / sein StellvertreterIn müssen aktive Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten sein.
- 1.5. Die / Der JugendfeuerwehrwartIn muss den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule und den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit (Jugendwart-Lehrgang) erfolgreich abgelegt haben. Ansonsten soll dies nach den gegebenen Möglichkeiten angestrebt werden.
- 1.6. Den rechtlichen Rahmen für diese Jugendordnung bildet die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten mit Schulung, Ausbildung, sinnvoller Freizeitgestaltung und Einsatz zur Erhaltung der Umwelt.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten will dem gegenseitigen Verstehen dienen. Dieses Ziel soll durch (Auslands-) Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr Aichstetten fordert von jedem Mitglied die uneingeschränkte Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten können weibliche und männliche Jugendliche im Alter vom in der Regel vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des / der Erziehungsberechtigten und die körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst im Rahmen der Jugendfeuerwehr vorliegen.  
Ausnahmsweise können auch Jugendliche vor Vollendung des 12. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr Aichstetten aufgenommen werden. Über Ausnahmen von der Unterschreitung des regelmäßigen Eintrittsalters entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag zur Jugendfeuerwehr Aichstetten muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

#### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten hat das Recht
- 4.1.1. auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren die Leiterin / den Leiter der Jugendfeuerwehr Aichstetten (JugendfeuerwehrwartIn) und deren / dessen StellvertreterIn sowie – abweichend von den Vorgaben der Feuerwehrsatzung - jeweils auf ein Jahr
- drei Mitglieder des Abteilungsausschusses (Jugendausschusses) und
  - die / den SchriftführerIn sowie
  - die / den Material- und GerätewartIn
- in geheimer, gleicher und direkter Wahl im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.  
Sofern die / der SchriftführerIn und die / der GerätewartIn nicht als eines der drei zu wählenden Mitglieder in den Abteilungsausschuss (Jugendausschuss) gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- 4.1.2. bei der Gestaltung, Durchführung und Planung des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr Aichstetten aktiv mitzuwirken.
- 4.1.3. in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
- 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- 4.2.4. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
- 4.2.5. die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- 4.2.6. sich bei Nichtteilnahme an dienstlichen Veranstaltungen bei der / dem JugendfeuerwehrwartIn zu entschuldigen.

#### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1. Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- Verweis unter vier Augen;
  - schriftlicher Verweis an den Jugendlichen;
  - Verweis vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Aichstetten;
  - schriftliche Information an den Erziehungsberechtigten;
  - zeitlich befristeter Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten;
  - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten.
- 5.2. Verweise, schriftliche Informationen an Erziehungsberechtigte und zeitlich befristete Ausschlüsse werden von der / vom JugendfeuerwehrwartIn oder ihrem / seinen StellvertreterIn erteilt bzw. ausgesprochen.  
Verweise vor den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Aichstetten dürfen nur auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Abteilungsausschusses (Jugendausschusses) erteilt werden.  
Zeitlich befristete Ausschlüsse aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten dürfen nur auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse des Abteilungsausschusses (Jugendausschusses) und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten ausgesprochen werden.

- 5.3. Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme die / den LeiterIn der Jugendfeuerwehr (JugendfeuerwehrwartIn) zu hören. Der Bürgermeister stellt die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Aichstetten durch schriftlichen Bescheid fest. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten eine Mehrfertigung des Bescheids zu ihrer Information.
- 5.4. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Feuerwehrkommandanten eingegangen sein. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit der / dem JugendfeuerwehrwartIn über die Beschwerde.

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Aichstetten endet
- mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten;
  - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds (auf eigenen Wunsch);
  - durch schriftliche Zurücknahme der Zustimmungserklärung bzw. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten;
  - durch Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten.

## **7. Organe der Jugendfeuerwehr Aichstetten**

Organe der Jugendfeuerwehr Aichstetten sind

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsausschuss (Jugendausschuss)
- die / der LeiterIn der Jugendfeuerwehr Aichstetten (JugendfeuerwehrwartIn)

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Aichstetten statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist jeweils im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten so festzusetzen, dass die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr vor der Hauptversammlung der Mitglieder der Einsatzabteilung stattfindet. Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, dem Feuerwehrkommandant und dem Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Aichstetten wird von der / dem LeiterIn der Jugendfeuerwehr (JugendfeuerwehrwartIn) geleitet.
- 8.3. Der Feuerwehrkommandant und / oder sein Stellvertreter muss / müssen bei der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Aichstetten anwesend sein.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Aichstetten ist öffentlich.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 8.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Feuerwehrkommandant und / oder sein Stellvertreter hat / haben kein Stimmrecht bzw. nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- 8.7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8.8. Änderungen der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Aichstetten bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

- 8.9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts des Abteilungsausschusses (Jugendausschusses);
  - Genehmigung des Berichts der Schriftführerin / des Schriftführers;
  - Entlastung der Leiterin / des Leiters der Jugendfeuerwehr (JugendfeuerwehrwartIn), der Schriftführerin / des Schriftführers und des Abteilungsausschusses (Jugendausschusses);
  - Wahl der unter 4.1.1 aufgeführten FunktionsträgerInnen;
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8.10. Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich bis spätestens drei Tage vor dem anberaumten Termin der Mitgliederversammlung versehen mit dem Namen der Antragstellerin / des Antragstellers bei der / dem LeiterIn der Jugendfeuerwehr Aichstetten (JugendfeuerwehrwartIn) eingereicht oder mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anonym eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

## **9. Abteilungsausschuss (Jugendausschuss)**

- 9.1. Der Abteilungsausschuss (Jugendausschuss) setzt sich zusammen aus
- der / dem LeiterIn der Jugendfeuerwehr Aichstetten (JugendfeuerwehrwartIn),
  - der / dem stellvertretenden LeiterIn der Jugendfeuerwehr Aichstetten,
  - drei weiteren Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Aichstetten.
  - der / dem SchriftführerIn und
  - der / dem Material- und GerätewartIn.
- Sofern die / der SchriftführerIn und / oder die / der Material- und GerätewartIn nicht als eines der drei zu wählenden Mitglieder in den Abteilungsausschuss (Jugendausschuss) gewählt worden sind, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.
- 9.2. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Jahresberichts und
  - Mitwirkung bei der Aufstellung des Dienstplans.

## **10. LeiterIn der Jugendfeuerwehr Aichstetten (JugendfeuerwehrwartIn)**

- 10.1. Die / Der JugendfeuerwehrwartIn leitet die Jugendfeuerwehr Aichstetten nach Maßgabe dieser Jugendordnung und gemäß der Beschlüsse folgender Organe:
- Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten;
  - Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten;
  - Abteilungsausschuss (Jugendausschuss).
- 10.2. Die / Der JugendfeuerwehrwartIn bzw. bei deren / dessen Verhinderung die / der stellvertretende JugendfeuerwehrwartIn ist stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten.

## **11. Schriftgut**

- 11.1. Die schriftlichen Arbeiten sind die Aufgabe der Schriftführerin / des Schriftführers in Zusammenarbeit mit der / dem JugendfeuerwehrwartIn.
- 11.2. Das Führen eines Mitgliederverzeichnisses ist Aufgabe der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwarts.
- Das Mitgliederverzeichnis muss für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten folgende Angaben enthalten:
- Personalangaben
  - Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr Aichstetten

- Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten  
Das Mitgliederverzeichnis ist fortlaufend zu führen.  
Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist die / der JugendfeuerwehrwartIn verantwortlich.

## **12. Stärke, Bekleidung und Ausrüstung**

- 12.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr Aichstetten sollte mindestens Gruppenstärke betragen.
- 12.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten erhalten für die Ausbildung und die Übungen entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 12.3. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Aichstetten sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem, vollständigem und gebrauchsfähigem Zustand an die Jugendfeuerwehr Aichstetten zurückzugeben.
- 12.4. Bei schuldhafter Beschädigung oder bei Verlust von Bekleidungs- und / oder Ausrüstungsgegenständen wird der entstandene Schaden durch die Gemeinde Aichstetten beim Verursacher in Rechnung gestellt.

## **13. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 13.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- 13.2. Die Ausbildung erstreckt sich unter anderem auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlöschwesens sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 13.3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten werden nicht im Rahmen von Einsätzen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten eingesetzt.
- 13.4. Für die Gestaltung der Jugendarbeit wird vom Abteilungsausschuss (Jugendausschuss) ein Dienstplan ausgearbeitet.
- 13.5. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Aichstetten sollte bei seiner Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten so umfassend wie möglich ausgebildet sein.

## **14. Soziale Sicherung**

- 14.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.
- 14.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 14.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr Aichstetten werden nach den gleichen Grundsätzen abgedeckt wie beim Dienst in der Einsatzabteilung.

## **15. Übernahme in die Einsatzabteilung**

- 15.1. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten übernommen werden.
- 15.2. Vor der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten sollten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Aichstetten neben der

feuerwehrtechnischen Ausbildung zusätzlich folgende weitere Ausbildungen erfolgreich absolviert haben:

- Grundausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2/2 und
- Erste-Hilfe-Kurs.

## **17. Schlussbestimmungen**

17.1. Diese Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Aichstetten wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2010 beschlossen.

17.2. Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten hat dieser Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Aichstetten am 23. September 2009 zugestimmt.

Mit der Zustimmung des Feuerwehrausschusses ist diese Jugendordnung in Kraft getreten.